



Handwerk aktuell

Datenschutz im Handwerksbetrieb – neue Pflichten/ Kreishandwerkerschaft hilft weiter

Am 25.05.2018 tritt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gemeinsam mit dem neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Kraft.

Was wird gefordert? - Wer ist betroffen? - Wie gehe ich vor?

Zweck der Änderung

Das Gesetz soll den Datenschutz verbessern und die Betriebe verstärkt verpflichten, auf die Einhaltung der Vorschriften zu achten. Verstöße sollen durch die Verhängung von Bußgeldern in erheblicher Höhe verfolgt werden.

Umgang mit personenbezogenen Daten

Inhaltlich präzisieren die DSGVO und BDSG den Umgang mit personenbezogenen Daten. Dies sind sämtliche Daten, die - wie Namen, Adressen, Anschriften etc. - Personen zuzuordnen sind und ihre Identifizierung ermöglichen können.

Jeder Betrieb, der solche Daten verarbeitet, gleich ob von Kunden oder Mitarbeitern ist durch die neuen Gesetze verpflichtet, diese Daten sorgfältig, sicher und nicht zu unzulässigen Zwecken zu verarbeiten. Die neuen Vorschriften schreiben den Betrieben vor, wie die Aufnahme, Verwendung und Speicherung sowie die Löschung der Daten zu dokumentieren und die betroffenen Personen über die Art der Verwendung aufzuklären sind.

Daneben sind Hinweise auf die Rechte der betroffenen Personen notwendig und in entsprechenden Datenschutzhinweisen zugänglich zu machen. Den betroffenen Personen stehen beispielsweise ein Auskunftsanspruch über den Inhalt und die Bearbeitung der Daten, ein Widerrufsrecht für gegebene Einwilligungen und ein Lösungsanspruch zu. Über das Bestehen dieser Rechte müssen Kunden und Mitarbeiter nunmehr aufgeklärt werden.

Natürlich ist die Bearbeitung von Daten, die zur Erfüllung von Kundenaufträgen und der Abwicklung von Arbeitsverhältnissen bearbeitet werden - wie bisher - zulässig. Wichtig ist es zukünftig, die Wege der Datenverarbeitung transparent zu gestalten und auf die korrekte Verwendung der erhobenen personenbezogenen Daten streng zu achten.

Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Eingeführt wurde die Pflicht bestimmter Betriebe, betriebliche Datenschutzbeauftragte bei den zuständigen Landesbehörden zu benennen. Ist ein Betrieb zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet, ohne dies zu berücksichtigen, kann ab dem 25.05.2018 ein Bußgeld gegen den Betrieb verhängt werden.

Betriebe, die in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen (dazu zählen z.B. auch Leiharbeiter, Praktikanten und Azubis), sind gem. § 38 BDSG zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Einsatz von Mitarbeitern, die Kundenaufträge über ein mobiles Gerät (Smartphone, Tablets etc.) bearbeiten und erfassen, ebenso mitzuzählen sind wie Mitarbeiter, die über mobile Geräte den Einsatz und die Beschäftigung anderer Mitarbeiter organisieren.

Eine weitere Verpflichtung zur Gestellung eines Datenschutzbeauftragten erwächst nach Art. 37 DSGVO den Betrieben, die in erheblichem Maße besonders geschützte Daten nach Art. 9 DSGVO bearbeiten. Wesentlich sind hier die in Art. 9 Abs. 1 DSGVO genannten Gesundheitsdaten, die es für jeden Betrieb der Gesundheitshandwerke erforderlich machen, ab dem 25.05.2018 einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Interner oder externer Beauftragter

Datenschutzbeauftragter kann sein, wer das notwendige Maß an Sachkunde im Bereich der datenschutzrechtlichen Vorschriften hat und zuverlässig die Datenschutzangelegenheiten des Betriebes betreuen kann.

Zwei Varianten stehen dem Betrieb offen:

Die Benennung eines Mitarbeiters als interner Datenschutzbeauftragter: Zu beachten ist, dass diese Lösung die zusätzliche Schulung und Ausbildung des Mitarbeiters erfordert. Darüber hinaus genießt der interne Datenschutzbeauftragte gem. §§ 38 Abs. 2, 6 Abs. 4 BDSG Kündigungsschutz, der auch im Falle des Wegfalles der Position für ein Jahr nachwirkt.

Die Beauftragung eines externen Datenschutzbeauftragten ist zulässig. Hier ist zu beachten, dass die Beauftragung Geld kostet. Der Markt ist dabei zu beobachten; der momentane Bedarf ist groß, so dass Anbieter erhebliche Gebühren fordern.

Der Datenschutzbeauftragte berät den Betrieb bei der Umsetzung der Datenschutzvorschriften und moderiert auftauchende oder gerügte Datenschutzverstöße.

Bußgeldandrohung

Wesentliche Neuerung des gesamten Regelwerkes ist die Schaffung neuer Bußgeldregeln, um den Vorschriften höhere Beachtung zu verschaffen.

So können bei Verstößen gegen die Bearbeitungsgebote für personenbezogene Daten in Extremfällen Bußgelder bis zu 20 Millionen EUR verhängt werden. Der so erweiterte Rahmen macht die Kontrolle und Verfolgung von Verstößen für die zuständigen Behörden allein aus finanziellen Gründen interessant, auch wenn im Bereich des handwerklichen Mittelstandes kaum mit Verstößen zu rechnen ist, die auch nur annähernd die Ausschöpfung dieses Bußgeldrahmens ermöglichen. Andererseits ist beispielsweise die fehlende Bestellung des Datenschutzbeauftragten ein Verstoß, recht einfach feststellbar und mit einem Bußgeld bewehrt. Es ist daher dringend auf die Einhaltung der neuen Vorschriften zu achten.

Was nun? - Umsetzung und Unterstützung für unsere Mitgliedsbetriebe – Musterschreiben – Datenschutzbeauftragter – Info-Veranstaltungen 09. und 23.04.

Sie sollten zeitnah prüfen, ob die Datenverarbeitung den geänderten Anforderungen standhält. Zudem sollten Sie die eventuell notwendigen technischen Anpassungen von Ihrem Serviceanbieter einpflegen lassen.

Ihre Fachverbände stellen teilweise **Musterschreiben und Formulierungshilfen** für die Anpassung von Datenschutzerklärungen und – hinweisen zur Verfügung, die Sie möglicherweise schon erreicht haben.

Als Kreishandwerkerschaft werden wir Ihnen ein solches Paket über unsere Rechtsberatung des Arbeitgeberverbandes Handwerk Bremen ebenfalls (kostenfrei) kurz nach Ostern zur Verfügung stellen, damit Sie als unsere Mitglieder einfache Instrumente zur Hand haben, um den Anforderungen gerecht zu werden.

Unsere Rechtsberatung steht Ihnen diesbezüglich (ebenfalls) kostenfrei zur Verfügung:

Rechtsanwalt Patrick von Haacke, 0421 – 222 80 614

Daneben bekommen Sie Antworten auf Fragen, welche Anpassungen nach der Verordnung erforderlich sind und ob im Betrieb die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten vorliegen. Wir bieten Ihnen dafür auch eine Infoveranstaltung an zwei Terminen an (s.u.).

Datenschutzbeauftragter: Exklusive Lösung für Sie, unsere Innungsbetriebe:

Die Kreishandwerkerschaft Bremen bietet Ihnen als exklusive Lösung und zusätzliche Leistung einen externen Datenschutzbeauftragten an.

Unser Rechtsberater Rechtsanwalt Patrick von Haacke ist insoweit qualifiziert und kann dieses Amt in Ihrem Betrieb grundsätzlich übernehmen.

Es fällt eine Gebühr an, die fair und angemessen kalkuliert wurde und die Ihnen einen geldwerten Vorteil bietet. Vergleichen Sie gerne mit anderen Anbietern für externen Datenschutz. Eine Gebührentabelle steht in Kürze auf Anfrage bereit.

Infoveranstaltung: 09.04. und 23.04., jeweils 16:30 Uhr

Am 09.04. und 23.04., jeweils um 16:30 Uhr informieren wir Sie in einer ca. einstündigen Infoveranstaltung „Datenschutz kompakt“ im Handwerkssaal über die wichtigsten Änderungen und Ihre Pflichten, natürlich können Sie auch Ihre Fragen stellen. Bitte melden Sie sich dazu bei Frau Rolle unter (04 21) 222 80 613 oder per E-Mail an kh@bremen-handwerk.de an.